



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Martina Fehlner SPD**
vom 24.01.2025

Gewalttat in Aschaffenburg

Die Staatsregierung wird gefragt:

- | | | |
|-----|--|---|
| 1.1 | Welche Erkenntnisse liegen den bayerischen Behörden über den Tatverdächtigen Enamullah O. vor? | 3 |
| 1.2 | Seit wann liegen die jeweils unter Frage 1.1 genannten Erkenntnisse vor? | 3 |
| 1.3 | Wo war der Tatverdächtige seit seiner Einreise jeweils untergebracht? | 4 |
| 2.1 | Wann hat das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) den Asylantrag des Tatverdächtigen als unzulässig abgelehnt? | 4 |
| 2.2 | Wann haben bayerische Behörden davon erfahren? | 4 |
| 2.3 | Wie haben bayerische Behörden davon erfahren? | 4 |
| 3.1 | Welche bayerischen Behörden waren über die Ablehnung des Asylantrags informiert? | 4 |
| 3.2 | Wie haben bayerische Behörden auf die Ablehnung des Asylantrags reagiert? | 4 |
| 3.3 | Gab es ab dem 21.06.2023 einen Versuch, den Tatverdächtigen nach Bulgarien abzuschieben? | 4 |
| 4.1 | Welcher Austausch fand im o.g. Zusammenhang zwischen dem BAMF und den bayerischen Behörden statt? | 5 |
| 4.2 | Welcher Austausch fand im o.g. Zusammenhang zwischen bayerischen und bulgarischen Behörden statt? | 5 |
| 4.3 | Welcher Austausch fand bis zur Tat zwischen BAMF und den bayerischen Behörden statt? | 5 |
| 5.1 | In welcher Form fand der Austausch zwischen dem BAMF und den bayerischen Behörden statt (schriftlich, fermündlich, per E-Mail etc.)? | 5 |
| 5.2 | Wurde das BAMF von Polizei und Staatsanwaltschaft über Strafverfahren gegen den Tatverdächtigen informiert (bitte konkret nennen)? | 6 |

5.3	Wie haben bayerische Behörden auf die Einstellung des Asylverfahrens reagiert?	6
6.1	Welche konkreten Ermittlungsverfahren wurden und werden gegen den Tatverdächtigen geführt?	6
6.2	Ist es zutreffend, dass der Tatverdächtige am 23.12.2024 eine Ersatzfreiheitsstrafe hätte antreten müssen?	6
6.3	Falls ja, gab es eine Reaktion auf den Nichtantritt?	6
7.1	Ist es zutreffend, dass der Tatverdächtige Polizisten und Mitarbeiter eines Rettungsdienstes angegriffen hat?	7
7.2	Falls ja, welche Konsequenzen hatte dies?	7
7.3	Ist es zutreffend, dass der Tatverdächtige eine Ukrainerin angegriffen hat?	7
8.1	Wurde eine Unterbringung des Tatverdächtigen geprüft?	7
8.2	Warum wurde eine Unterbringung nicht beantragt?	7
8.3	Welche Ergebnisse hatten jeweilige psychiatrische Untersuchungen?	7
	Anlage	9
	Hinweise des Landtagsamts	11

Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Justiz und dem Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales

vom 23.04.2025

Vorbemerkung:

Zu den Fragen 2.1 bis 5.1 ist auf Folgendes hinzuweisen:

Zuständig für die Durchführung eines Dublin-Verfahrens und damit auch für die Entscheidung über den Asylantrag ist das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF). Lediglich die Organisation der Überstellung erfolgt durch die Ausländerbehörde.

Zu den Fragen 8.1 bis 8.3 ist auf Folgendes hinzuweisen:

Bei der Unterbringung psychisch kranker Personen, die grundsätzlich nur mit richterlicher Anordnung erfolgen darf, ist zwischen drei verschiedenen Arten der Unterbringung zu unterscheiden:

Zivilrechtliche Unterbringung:

Diese ist im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) geregelt und bei psychisch kranken Personen bei bestehender Eigengefährdung möglich; sie dient dem Schutz des Betroffenen, nicht dem Schutz der Allgemeinheit oder Dritter.

Öffentlich-rechtliche Unterbringung:

Diese wird im Bayerischen Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetz (BayPsychKHG) geregelt und kommt bei Eigen- oder Fremdgefährdung in Betracht. Zu unterscheiden ist zwischen der sofortigen vorläufigen und der gerichtlichen Unterbringung. Die sofortige vorläufige Unterbringung kann entweder durch die Kreisverwaltungsbehörde oder bei besonderer Eilbedürftigkeit durch die Polizei selbst angeordnet werden.

Strafrechtliche Unterbringung:

Zu unterscheiden ist zwischen der einstweiligen Unterbringung nach § 126a Strafprozessordnung (StPO) und der Unterbringung nach § 63 Strafgesetzbuch (StGB). Letztere wird als freiheitsentziehende Maßregel durch Urteil in einer Hauptverhandlung angeordnet.

1.1 Welche Erkenntnisse liegen den bayerischen Behörden über den Tatverdächtigen Enamullah O. vor?

1.2 Seit wann liegen die jeweils unter Frage 1.1 genannten Erkenntnisse vor?

Die Fragen 1.1 und 1.2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die der Polizei bislang in Bezug auf den Tatverdächtigen bekannt gewordenen Strafverfahren und Unterbringungen im Freistaat Bayern können der tabellarischen Auflistung in Anlage 1 entnommen werden. Sofern die Anzeigenerstattung oder Unterbringung durch die Polizei erfolgte, lagen die Erkenntnisse mit der Anzeigenerstattung oder Unterbringung vor. Sofern die Anzeigenerstattung durch die Bundespolizei erfolgte, lagen die Erkenntnisse spätestens mit Eingang der Strafanzeige bei der zuständigen Staatsanwaltschaft vor.

Neben den in der Anlage genannten Tatkomplexen wurden im Rahmen des Informationsaustausches zum Tötungsdelikt vom 22.01.2025 in Aschaffenburg vier weitere Strafverfahren gegen den Tatverdächtigen im Land Hessen bekannt. Hierbei handelt es sich um ein Vergehen nach dem Aufenthaltsgesetz, zwei geringfügige Betäubungsmittelverstöße sowie einen Diebstahl. Weiter gehende Auskünfte zu den vier Strafverfahren können aufgrund der Zuständigkeit des Landes Hessen nicht erfolgen.

1.3 Wo war der Tatverdächtige seit seiner Einreise jeweils untergebracht?

Der Tatverdächtige war während seines Aufenthalts in Bayern stets im Regierungsbezirk Unterfranken untergebracht, zunächst im ANKER Unterfranken, anschließend zunächst in zwei dezentralen Unterkünften im Landkreis Aschaffenburg. Anfang 2024 war der Tatverdächtige kurzzeitig unbekanntem Aufenthaltsort. Nach seinem Wiederauftauchen und einer vorübergehenden Wiederaufnahme im ANKER Unterfranken wurde er dem üblichen Verfahren entsprechend erneut in die Anschlussunterbringung im Landkreis Aschaffenburg zugewiesen.

Unterkunft	Einzugsdatum	Auszugsdatum
ANKER Unterfranken	13.12.2022	05.07.2023
Dezentrale Unterkunft in der Gemeinde Haibach	05.07.2023	08.09.2023
Dezentrale Unterkunft in der Gemeinde Dammbach	08.09.2023	31.12.2023
Aufenthaltort unbekannt	31.12.2023	13.01.2024
ANKER Unterfranken	13.01.2024	07.02.2024
Dezentrale Unterkunft in der Gemeinde Kleinostheim	07.02.2024	15.07.2024
Dezentrale Unterkunft in der Gemeinde Alzenau	15.07.2024	22.01.2025

2.1 Wann hat das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) den Asylantrag des Tatverdächtigen als unzulässig abgelehnt?

2.2 Wann haben bayerische Behörden davon erfahren?

2.3 Wie haben bayerische Behörden davon erfahren?

3.1 Welche bayerischen Behörden waren über die Ablehnung des Asylantrags informiert?

3.2 Wie haben bayerische Behörden auf die Ablehnung des Asylantrags reagiert?

3.3 Gab es ab dem 21.06.2023 einen Versuch, den Tatverdächtigen nach Bulgarien abzuschieben?

Die Fragen 2.1 bis 3.3 werden aufgrund Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Das BAMF hat den Asylantrag des Tatverdächtigen mit Bescheid vom 19.06.2023 als unzulässig abgelehnt und die Überstellung nach Bulgarien angeordnet. Die Zentrale Ausländerbehörde (ZAB) Unterfranken erhielt als zuständige Ausländerbehörde am 29.06.2023 eine Kopie des Bescheids. Ab diesem Zeitpunkt war allerdings noch keine

Überstellung nach Bulgarien möglich, weil die Ausländerbehörde erst dann tätig werden kann, wenn das BAMF ihr mitteilt, dass der Bescheid bestandskräftig wurde. Zudem ist für eine Dublin-Überstellung zwingend erforderlich, dass der Ausländerbehörde vom BAMF die Modalitäten der Überstellung mitgeteilt werden.

Die Mitteilung der Bestandskraft des Bescheids erfolgte gegenüber der Ausländerbehörde erst am 26.07.2023. Zu diesem Zeitpunkt war eine Überstellung jedoch nicht mehr möglich, weil die Überstellungsfrist in sechs Werktagen ablief und Bulgarien für eine Rücküberstellung voraussetzte, dass diese den bulgarischen Behörden neun Werktage vorher angekündigt wird. Der ZAB Unterfranken wurden zudem keine Modalitäten der Überstellung mitgeteilt.

4.1 Welcher Austausch fand im o.g. Zusammenhang zwischen dem BAMF und den bayerischen Behörden statt?

Die ZAB Unterfranken wurde vom BAMF wie folgt über den Stand des Dublin-Verfahrens informiert:

25.01.2023	Mitteilung der Einleitung des Dublin-Verfahrens und der Stellung des Übernahmearbeitsantrags an Bulgarien
09.03.2023	Mitteilung der Stellung des Asylantrags
29.06.2023	Eingang der Kopie des Ablehnungsbescheids
26.07.2023	Mitteilung der Bestandskraft des Ablehnungsbescheids (ohne Eingang des Modalitätenschriftstauschs)
08.08.2023	Mitteilung der Beendigung des Dublin-Verfahrens wegen Ablauf der Überstellungsfrist

4.2 Welcher Austausch fand im o.g. Zusammenhang zwischen bayerischen und bulgarischen Behörden statt?

Es wird auf die Vorbemerkung zu den Fragen 2.1 bis 5.1 verwiesen. Es ist Aufgabe des BAMF, während des Dublin-Verfahrens mit Behörden anderer EU-Mitgliedstaaten in Kontakt zu treten.

4.3 Welcher Austausch fand bis zur Tat zwischen BAMF und den bayerischen Behörden statt?

Für den Austausch im Rahmen des Dublin-Verfahrens wird zunächst auf die Beantwortung unter Frage 4.1 verwiesen.

Während des anschließenden Asylverfahrens teilte die ZAB Unterfranken dem BAMF Änderungen des Wohnorts des Tatverdächtigen mit. Am 05.12.2024 unterrichtete die ZAB Unterfranken das BAMF darüber, dass der Asylantrag zurückgenommen und die freiwillige Ausreise nach Afghanistan erklärt wurde. Daraufhin stellte das BAMF das Asylverfahren mit Bescheid vom 11.12.2024 ein.

5.1 In welcher Form fand der Austausch zwischen dem BAMF und den bayerischen Behörden statt (schriftlich, fernmündlich, per E-Mail etc.)?

Der Austausch zwischen dem BAMF und der ZAB Unterfranken fand überwiegend elektronisch statt.

5.2 Wurde das BAMF von Polizei und Staatsanwaltschaft über Strafverfahren gegen den Tatverdächtigen informiert (bitte konkret nennen)?

Die Übermittlung von Informationen über straffällige Asylbewerber durch die Strafverfolgungsbehörden an das BAMF richtet sich nach § 8 Abs. 1a Asylgesetz (AsylG). Die dort genannten Voraussetzungen wurden bis zur Tatbegehung am 22.01.2025 nicht erfüllt, weswegen auch keine Übermittlung von Daten zum späteren Tatverdächtigen seitens der bayerischen Strafverfolgungsbehörden erfolgte. Ergänzend wird auf die Beantwortung unter Frage 6.1 verwiesen.

5.3 Wie haben bayerische Behörden auf die Einstellung des Asylverfahrens reagiert?

Der Tatverdächtige hat am 04.12.2024 gegenüber der ZAB Unterfranken die Rücknahme seines Asylantrags erklärt und schriftlich bestätigt, freiwillig in sein Herkunftsland Afghanistan ausreisen zu wollen. Da der Betroffene über keine gültigen Reisedokumente verfügte, wurde er über die hierfür erforderlichen Schritte informiert und unter anderem zur Beschaffung eines Heimreisescheins beim afghanischen Generalkonsulat aufgefordert. Unmittelbar nach Bekanntwerden der bestehenden Betreuung wurden der gesetzlichen Betreuerin am 20.01.2025 erneut alle Unterlagen für die Vorbereitung der freiwilligen Ausreise übersandt und nachgefragt, ob der Betroffene bereits beim Generalkonsulat vorgespochen hat. Eine Antwort hierzu ging bei der ZAB Unterfranken nicht mehr ein.

6.1 Welche konkreten Ermittlungsverfahren wurden und werden gegen den Tatverdächtigen geführt?

Auf die tabellarische Auflistung in der Anlage wird verwiesen.

6.2 Ist es zutreffend, dass der Tatverdächtige am 23.12.2024 eine Ersatzfreiheitsstrafe hätte antreten müssen?

6.3 Falls ja, gab es eine Reaktion auf den Nichtantritt?

Die Fragen 6.2 und 6.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Wegen der mit Strafbefehlen des Amtsgerichts Schweinfurt und des Amtsgerichts Aschaffenburg rechtskräftig verhängten Geldstrafen wurde die Strafvollstreckung eingeleitet.

Nachdem der Tatverdächtige mehreren Aufforderungen zur Zahlung der vom Amtsgericht Schweinfurt verhängten Geldstrafe von 80 Tagessätzen zu je 10 Euro nicht nachgekommen war, ordnete die Staatsanwaltschaft Schweinfurt am 02.12.2024 die Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe von 40 Tagen an und lud den Tatverdächtigen zum Strafantritt am 23.12.2024, zu dem der Tatverdächtige nicht erschien.

Zum Erlass eines Vollstreckungshaftbefehls konnte es aus vollstreckungsrechtlichen Gründen nicht mehr kommen. Denn die zweite Verurteilung wegen versuchten Betrugs zu einer Geldstrafe von 15 Tagessätzen zu je 10 Euro hatte zu einer Gesamtstrafelage geführt. Für eine derartige Konstellation ist zwingend vorgeschrieben, dass das

Gericht über die Bildung einer Gesamtstrafe nachträglich zu entscheiden hat (§460 StPO i. V. m. §55 StGB).

Ein Vollstreckungshaftbefehl soll bei einer Gesamtstrafenlage in der Regel erst erlassen werden, wenn zuvor die nachträgliche Gesamtstrafe gebildet worden ist (vgl. §49 Abs. 3 Satz 2 Strafvollstreckungsordnung – StVollstrO). Denn erst nach Bildung der nachträglichen Gesamtstrafe steht fest, wie hoch die zu vollstreckende Strafe tatsächlich ist.

Eine Entscheidung über die nachträgliche Gesamtstrafe hat das dafür zuständige Amtsgericht Schweinfurt – unter anderem wegen im Rahmen der gesetzlich erforderlichen Anhörung des Verurteilten zwingend notwendiger Übersetzungen und bis zur Tat vom 22.01.2025 erfolgloser Zustellung – zunächst nicht treffen können.

Die schriftliche Anhörung zum beantragten Gesamtstrafenbeschluss wurde dem Verurteilten am 24.02.2025 zugestellt. Nach Ablauf der zweiwöchigen Frist zur Stellungnahme hat das Amtsgericht Schweinfurt am 07.03.2025 den nachträglichen Gesamtstrafenbeschluss erlassen und die Übersetzung und Zustellung an den Verurteilten und die Staatsanwaltschaft angeordnet. Rechtskraft liegt bislang nicht vor.

7.1 Ist es zutreffend, dass der Tatverdächtige Polizisten und Mitarbeiter eines Rettungsdienstes angegriffen hat?

7.2 Falls ja, welche Konsequenzen hatte dies?

7.3 Ist es zutreffend, dass der Tatverdächtige eine Ukrainerin angegriffen hat?

Die Fragen 7.1 bis 7.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Auf die tabellarische Auflistung in der Anlage wird verwiesen.

8.1 Wurde eine Unterbringung des Tatverdächtigen geprüft?

8.2 Warum wurde eine Unterbringung nicht beantragt?

8.3 Welche Ergebnisse hatten jeweilige psychiatrische Untersuchungen?

Die Fragen 8.1 bis 8.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Zunächst wird auf die Vorbemerkung zu den Fragen 8.1 bis 8.3 verwiesen.

Unterbringung nach BayPsychKHG auf Anordnung der Polizei:

Auf die tabellarische Auflistung in der Anlage wird verwiesen.

Unterbringung nach BayPsychKHG auf Anordnung der Kreisverwaltungsbehörde:

Die jeweils zuständigen Kreisverwaltungsbehörden (Landratsamt Schweinfurt, Landratsamt Aschaffenburg, Stadt Aschaffenburg) wurden jeweils über die drei Unterbringungen

nach Art. 12 BayPsychKHG entsprechend den Vorgaben des BayPsychKHG und der Verwaltungsvorschriften zum BayPsychKHG informiert.

Bei den Unterbringungen im Mai 2024 und August 2024, die auch wegen Fremdgefährdung erfolgt sind, sind jeweils die Mitteilungen zur Beendigung der Unterbringung gemäß Art. 14 Abs. 4 BayPsychKHG gegenüber den Kreisverwaltungsbehörden erfolgt. Da aus medizinischer Sicht zum Zeitpunkt der Beendigung der Unterbringung die Voraussetzungen des Art. 5 BayPsychKHG jeweils nicht erfüllt waren, wurden keine weiteren Maßnahmen durch die Kreisverwaltungsbehörden eingeleitet.

Die jeweiligen Mitteilungen über die Beendigung der sofortig vorläufigen Unterbringungen des Betroffenen gemäß Art. 14 Abs. 4 BayPsychKHG weisen aus, dass aus medizinischer Sicht die Voraussetzungen für eine weitere Unterbringung nach Art. 5 Abs. 1 BayPsychKHG nicht vorlagen und somit zum Zeitpunkt der Beendigung keine Anhaltspunkte für eine Eigen- und Fremdgefährdung bestanden.

Strafrechtliche Unterbringung:

Aufgrund der Tat vom 22.01.2025 erließ das Amtsgericht Aschaffenburg gegen den Tatverdächtigen einen Unterbringungsbefehl nach § 126a StPO. Der Tatverdächtige ist derzeit in einem psychiatrischen Krankenhaus untergebracht.

In den Verfahren, die vor der Tat vom 22.01.2025 gegen den Tatverdächtigen geführt wurden (vgl. tabellarische Auflistung in der Anlage), lagen nach Mitteilung der Staatsanwaltschaften Schweinfurt und Aschaffenburg die Voraussetzungen einer einstweiligen Unterbringung nach § 126a StPO nicht vor. Diese setzt dringende Gründe für die Annahme voraus, dass in einer späteren Hauptverhandlung die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus angeordnet werden wird. Die Voraussetzungen für die Anordnung in einem psychiatrischen Krankenhaus wurden vom Bundesgesetzgeber mit einer Änderung von § 63 Satz 1 StGB im Jahr 2016 bewusst sehr eng gefasst: Voraussetzung ist nunmehr unter anderem, dass von dem Tatverdächtigen „erhebliche rechtswidrige Taten, durch welche die Opfer seelisch oder körperlich erheblich geschädigt oder erheblich gefährdet werden oder schwerer wirtschaftlicher Schaden angerichtet wird, zu erwarten“ sind. Wenn es sich, wie vorliegend, bei den vom Tatverdächtigen bereits begangenen Taten um keine erheblichen rechtswidrigen Taten in dem genannten Sinn handelt, muss sich die Erwartung entsprechender Taten aus „besonderen Umständen“ ergeben, § 63 Satz 2 StGB. Keiner der dem Tatverdächtigen zur Last gelegten Sachverhalte, die sich jeweils im Bereich der einfachen Kriminalität bewegt haben, wies besondere Umstände auf, die eine solche Erwartung auch nur nahegelegt hätten.

Anlage

Tatkomplex	Straftatbestände/Ereignis	Tatzeit/Tatort	Sachverhalt	Verfahrensausgang
I.	Vergehen nach §95 AufenthG	06.12.2022 Unbestimmt	Asylsuchender im Ankerzentrum führte keinen Pass/ Passersatz mit sich.	Einstellung gemäß § 153 Abs. 1 StPO (geringe Schuld)
II.	Gefährliche und vorsätzliche Körperverletzung (§§ 223, 224 StGB)	08.12.2022 Asylbewerberunterkunft	Streitigkeit mit Mitbewohner.	Einstellung gemäß § 170 Abs. 2 StPO (kein hinreichender Tatverdacht)
III.	Vorsätzliche Körperverletzung (§ 223 StGB)	04.03.2023 Asylbewerberunterkunft	Streitigkeit mit Mitbewohner.	Rechtskräftiger Strafbefehl des Amtsgerichts Schweinfurt, Geldstrafe von 80 Tagessätzen zu je 10 Euro
IV.	Beleidigung (§ 185 StGB)	18.03.2023 Asylbewerberunterkunft	Streitigkeit mit Mitbewohner.	Einstellung gemäß § 170 Abs. 2 StPO (Verfahrenshindernis, da Verletzter keinen Strafantrag stellte)
V.	Gefährliche Körperverletzung (§ 224 StGB)	11.04.2023 Asylbewerberunterkunft	Streitigkeit mit Mitbewohner.	Einstellung gemäß § 170 Abs. 2 StPO (kein hinreichender Tatverdacht)
VI.	Vorsätzliche Körperverletzung (§ 223 StGB), Sachbeschädigung (§ 303 StGB)	07.06.2023 Asylbewerberunterkunft	Streitigkeit mit Mitbewohner.	Einstellung gemäß § 170 Abs. 2 StPO (kein hinreichender Tatverdacht)
VII.	Sachbeschädigung (§ 303 StGB)	18.01.2024 Asylbewerberunterkunft	Streitigkeit mit Mitbewohner.	Nach Anklageerhebung mit Beschluss des Amtsgerichts Schweinfurt vom 21.02.2025 im Hinblick auf im Verfahren Staatsanwaltschaft Aschaffenburg wegen der Tat vom 22.01.2025 zu erwartenden Strafe gemäß § 154 Abs. 2 StPO eingestellt
	Sofortige polizeiliche Unterbringung	18.01.2024 Zuständiges Bezirkskrankenhaus	Unterbringung wegen Eigengefährdung	
VIII.	Versuchter Betrug (§§ 263, 248a, 22, 23 StGB)	12.02.2024 Zugfahrt von Bamberg nach Würzburg	Der Beschuldigte zeigte im Zug von Bamberg nach Würzburg ein Zugticket vor, welches auf eine andere Person ausgestellt war.	Rechtskräftiger Strafbefehl des Amtsgerichts Aschaffenburg, Geldstrafe von 15 Tagessätzen zu je 10 Euro
IX.	Widerstand gegen und tätlicher Angriff auf Vollstreckungsbeamte (§§ 113, 114 StGB), vorsätzliche Körperverletzung (§ 223 StGB), Sachbeschädigung (§ 303 StGB)	12.05.2024 Bundespolizeiinspektion Aschaffenburg	Der Beschuldigte soll eigenständig bei der Bundespolizeiinspektion Aschaffenburg vorstellig geworden sein und habe über Schmerzen geklagt. Er hätte „Diamanten“ geschluckt und glaube nun zu sterben. Nach der Durchsuchung des Beschuldigten soll es zu massiven Widerstandshandlungen gekommen sein. Der Beschuldigte soll dabei auch versucht haben den Beamten mehrfach die Waffe zu entreißen. Zudem soll es ihm gelungen sein, den Schlagstock eines der Beamten zu erlangen. Drei Bundespolizisten sollen durch den Vorfall leicht verletzt worden sein.	Die Ermittlungen sind noch nicht abgeschlossen.
	Sofortige polizeiliche Unterbringung	12.05.2024 Zuständiges Bezirkskrankenhaus	Unterbringung aufgrund Eigen- und Fremdgefährdung	
X.	Exhibitionistische Handlungen (§ 183 StGB), Beleidigung (§ 185 StGB), Sachbeschädigung (§ 303 StGB)	06.06.2024 Hauptbahnhof Aschaffenburg	Der Beschuldigte soll einen Streugutbehälter im Bahneigentum beschädigt und sich anschließend in der Öffentlichkeit entblößt haben.	Die Ermittlungen sind noch nicht abgeschlossen.

Tatkomplex	Straftatbestände/Ereignis	Tatzeit/Tatort	Sachverhalt	Verfahrensausgang
XI.	Sachbeschädigung (§ 303 StGB)	02.08.2024 Stadtzentrum Alzenau	Der Beschuldigte soll auf einer öffentlichen Straße gegen einen vorbeifahrenden PKW getreten haben.	Die Ermittlungen sind noch nicht abgeschlossen.
	Widerstand gegen und tätlicher Angriff auf Vollstreckungsbeamte und Personen, die Vollstreckungsbeamten gleichstehen (§§ 113, 114, 115 StGB)	02.08.2024 B8 Mainaschaff	Der Beschuldigte soll im Rahmen der Fahrt zum Bezirkskrankenhaus Aschaffenburg mehrfach gegen die eingesetzten Polizeibeamten getreten haben.	
	Sofortige polizeiliche Unterbringung	02.08.2024 Zuständiges Bezirkskrankenhaus	Unterbringung aufgrund Eigen- und Fremdgefährdung	
XII.	Gefährliche und vorsätzliche Körperverletzung (§§ 223, 224 StGB), Bedrohung (§ 241 StGB)	29.08.2024 Asylbewerberunterkunft	Die Anzeigenerstattung erfolgte aufgrund von Zeugenhinweisen nach dem Tötungsdelikt vom 22.01.2025 in Aschaffenburg: Der Beschuldigte soll seine ukrainische Lebensgefährtin gewürgt und mit einem Messer bedroht haben.	Die Ermittlungen sind noch nicht abgeschlossen.
XIII.	Mord (§ 211 StGB), versuchter Mord (§§ 211, 22, 23 StGB), gefährliche und vorsätzliche Körperverletzung (§§ 223, 224 StGB)	22.01.2025 Schöntal Park Aschaffenburg	Der Beschuldigte soll in einem öffentlichen Park zwei Personen mit einem Küchenmesser getötet und drei weitere Personen teils schwer verletzt haben.	Die Ermittlungen sind noch nicht abgeschlossen.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.